



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR EINBÜRGERUNG



ja

zur Einbürgerung

FRAGEN UND
ANTWORTEN ZUR
EINBÜRGERUNG



VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

in Rheinland-Pfalz leben rund 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Wir laden Sie ein, sich über die deutsche Staatsangehörigkeit zu informieren und Deutsche oder Deutscher zu werden.

Seit dem Jahr 2000 gilt in Deutschland ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht, das die Integration fördern soll. Die bundeseinheitlichen Regelungen für die Einbürgerung wurden 2005 und 2007 weiter verändert. So ist beispielsweise die Aufenthaltszeit für eine Anspruchseinbürgerung bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs auf sieben Jahre verringert worden. Wenn besondere Integrationsleistungen vorliegen, ist sogar eine Reduzierung auf sechs Jahre möglich.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir Sie über die Voraussetzungen für eine Einbürgerung in Deutschland informieren und Sie ermuntern, sich für die deutsche Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Lassen Sie sich von den Anforderungen nicht entmutigen: Weder der Einbürgerungstest noch die geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache sind unüberwindliche Hindernisse. So können Sie beide Nachweise bereits durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs erhalten. Außerdem können bestimmte deutsche Schul- oder Ausbildungsabschlüsse ausreichend sein.

Die oft erforderliche Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit hemmt die Einbürgerungszahlen noch. Die rheinland-pfälzische Landesregierung tritt daher für eine weitere Modernisierung des Bundesrechtes und die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit ein. Derzeit geltende Ausnahmemöglichkeiten, die Mehrstaatigkeit zulassen, finden Sie in dieser Broschüre.

Zum 20. Dezember 2014 ist eine weitere Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft getreten. Diese Reform betrifft die sogenannte Optionspflicht und ist von wesentlicher Bedeutung für die Kinder ausländischer Eltern, die aufgrund ihrer Geburt in Deutschland bereits die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Auch darüber informieren die folgenden Seiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich zur Einbürgerung entschließen: Mit der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten Sie alle Rechte und Pflichten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger dieses Landes. Sie genießen dadurch die umfassende Gleichberechtigung, können an allen Parlamentswahlen auf kommunaler, Landes-, Bundes- oder Europalebene teilnehmen oder selbst kandidieren.

Aber: Eine Broschüre kann nicht alle Details des geltenden Rechts darstellen und eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Nutzen Sie deshalb die unverbindlichen Beratungsangebote in Rheinland-Pfalz und informieren Sie sich vor einer Antragstellung gebührenfrei über die Möglichkeiten Ihrer Einbürgerung!



Irene Alt

Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen



Miguel Vicente

Beauftragter der Landesregierung für Migration und Integration

INHALT

Was bewirkt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit?	8	Anspruchseinbürgerung	
Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt		Wann habe ich einen Anspruch auf Einbürgerung?	17
Für wen gilt das Abstammungsprinzip?	9	► Sprachnachweis	20
Was bedeutet das Geburtsortsprinzip?	9	► Einbürgerungstest und Test „Leben in Deutschland“	23
Gilt das Geburtsortsprinzip auch für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden?	10	In welchen Fällen kann ich meine bisherige Staatsangehörigkeit behalten?	27
Bin ich optionspflichtig?	11	Können meine Familienangehörigen mit eingebürgert werden?	32
Wie erfahre ich von meiner Optionspflicht?	12	Ermessenseinbürgerung	
Soll ich einen Antrag stellen, damit mein Aufwachsen im Inland festgestellt wird?	13	Ich habe keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Kann ich trotzdem Deutsche oder Deutscher werden?	33
Was muss ich tun, wenn ich auf meine Optionspflicht hingewiesen werde?	13	Regelanspruch für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Deutschen	
Ich war vor der Reform bereits optionspflichtig.		Ich habe eine/n deutsche/n Ehepartner/in bzw. eine/n eingetragene/n Lebenspartner/in. Gilt für mich etwas Besonderes?	35
Was gilt für mich?	14	Sonderregelungen	
Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung		Welche Regelungen gelten für ältere Ausländerinnen und Ausländer?	37
Wie lasse ich mich einbürgern?	15	Welche Regelungen gelten für Staatenlose?	37
Wer stellt den Antrag?	15	Was gilt bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern?	38
Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?	15	Gelten Sonderregelungen für anerkannte Flüchtlinge?	39
Wo kann ich den Antrag stellen und wer entscheidet darüber?	16	Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	
Was kostet die Einbürgerung?	16	Wie ist die deutsche Staatsangehörigkeit vor Entziehung und Verlust geschützt?	40
Welche Voraussetzungen gelten für eine Einbürgerung?	16	Wodurch kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verlieren?	40
		Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?	42
		Wer informiert bei weiteren Fragen?	43
		Impressum	47

WAS BEWIRKT DER ERWERB DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT?

Wie jeder andere Staat, gewährt die Bundesrepublik Deutschland ihren Staatsangehörigen Rechte, die Ausländerinnen und Ausländern als Staatsangehörigen anderer Staaten verschlossen sind.

Als deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger haben Sie unter anderem

- das uneingeschränkte Recht auf Freizügigkeit innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union; also die freie Wahl des Aufenthaltes und des Wohnsitzes,
- das Recht der freien Berufswahl (z. B. Beamte), ein freies Niederlassungsrecht (z. B. Ärzte) und das Recht der Gewerbefreiheit, das grundsätzlich zur Eröffnung eines Geschäftes berechtigt,
- Schutz vor Auslieferung an einen anderen Staat,
- die visafreie Reisemöglichkeit in viele Länder, auch außerhalb von Europa,
- Schutz durch die Bundesrepublik bei Auslandsaufenthalten, und
- das Recht zu wählen und gewählt zu werden (aktives und passives Wahlrecht).

Sie erwerben mit der deutschen Staatsangehörigkeit aber nicht nur Rechte, sondern es können Ihnen auch Pflichten übertragen werden, um für den Staat oder für Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger besondere Leistungen zu erbringen. Hierzu gehört z. B. die Mitwirkung als Schöffe an Gerichtsurteilen oder die Mithilfe bei der Durchführung von Wahlen.

ERWERB DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH GEBURT

Für wen gilt das Abstammungsprinzip?

Wer als Kind einer deutschen Mutter oder eines deutschen Vaters geboren wird, erhält mit der Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Das ist das sogenannte Abstammungsprinzip.

Ist der andere Elternteil ausländischer Staatsangehöriger, wird das Kind in vielen Fällen mit der Geburt gleichzeitig auch diese ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Das Kind besitzt dann mehrere (zwei) Staatsangehörigkeiten.

Nach deutschem Recht kann das Kind auf Dauer deutscher Staatsangehöriger bleiben und auch die andere Staatsangehörigkeit behalten. Die Optionsregelung, siehe nachfolgende Informationen, gilt für dieses Kind nicht.

Was bedeutet das Geburtsortsprinzip?

Ergänzend zum Abstammungsprinzip gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2000 das Geburtsortsprinzip.

Danach bestimmt nicht allein die Staatsangehörigkeit der Eltern diejenige des Kindes, sondern auch der Geburtsort. Wenn das Kind ausländischer Eltern in Deutschland geboren wird, ist es automatisch mit der Geburt deutsche/r Staatsangehörige/r, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind:

- Mindestens ein Elternteil muss sich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufhalten (Zeiten einer Duldung können hierbei nicht angerechnet werden) und
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehörige/r der Schweiz oder deren/dessen Familienangehörige/r eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweiz besitzen.

Das Standesamt, das die Geburt beurkundet, überprüft von Amts wegen, ob die genannten Anforderungen erfüllt sind. Ein zusätzlicher Antrag ist nicht nötig. Das Standesamt teilt den Eltern mit, wenn ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Es wird in vielen Fällen mit der Geburt über das Abstammungsprinzip jene Staatsangehörigkeit erwerben, die seine Eltern als Ausländerin/Ausländer besitzen. Das Kind hat dann mindestens zwei Staatsangehörigkeiten. Ob es die deutsche Staatsangehörigkeit dauerhaft beibehalten kann, richtet sich danach, ob eine Pflicht zur Option entsteht, also ob es sich zwischen seiner deutschen und seiner ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden muss (Optionspflicht). Lesen Sie dazu bitte weiter unter dem Kapitel: Bin ich optionspflichtig? (siehe Seite 11)

Gilt das Geburtsortsprinzip auch für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden?

Nein, weil das neue Recht erst am 1. Januar 2000 wirksam geworden ist. Automatisch – ohne etwas tun zu müssen – werden nach dem Geburtsortsprinzip nur die Kinder Deutsche, die ab diesem Datum geboren werden. Für vor dem-



Stichtag geborene Kinder gab es eine Übergangsregelung. Danach haben Kinder auf Antrag ihrer Eltern die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren.

Bin ich optionspflichtig?

Aufgrund einer Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes zum 20. Dezember 2014 entsteht keine Optionspflicht, wenn Sie

- außer der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz keine weitere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder
- im Inland aufgewachsen sind.

Als im Inland aufgewachsen gelten Sie, wenn Sie bis zu Ihrem 21. Geburtstag

- acht Jahre in Deutschland gelebt haben oder
- sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht haben oder
- hier Ihren Schulabschluss erworben haben oder
- über eine in Deutschland erworbene Berufsausbildung verfügen.

Aber auch wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, kann in besonderen Härtefällen die Optionspflicht entfallen. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Wie erfahre ich von meiner Optionspflicht?

Die zuständigen Behörden prüfen eigenständig, ob Sie überhaupt optionspflichtig werden können. Wenn Sie zusätzlich zur deutschen Staatsbürgerschaft die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz und keine weitere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, entsteht generell keine Pflicht zu optieren. Sie können dann dauerhaft beide Staatsangehörigkeiten behalten.

Ansonsten wird behördlich geprüft, ob Sie im Inland aufgewachsen sind. Oft kann dies anhand der Meldedaten festgestellt werden. Ist dies nicht der Fall, erhalten Sie eine Information und haben die Möglichkeit, Nachweise über Ihr Aufwachsen vorzulegen, z. B. durch einen Schulabschluss. Wenn hierdurch festgestellt wird, dass ein Aufwachsen im Inland stattgefunden hat, entsteht keine Optionspflicht und Sie können ebenfalls die deutsche und die ausländische Staatsangehörigkeit behalten.

Wenn Sie nicht im Inland aufgewachsen sind, aber eine andere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, bei der bekannt ist, dass sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen überhaupt nicht aufgegeben werden kann, erteilt die Staatsangehörigkeitsbehörde (Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung bei einer kreisfreien Stadt, Adressen siehe Seite 42) eine Beibehaltungsgenehmigung. Dadurch entfällt die Optionspflicht. Auch in diesem Fall können Sie die deutsche und die ausländische Staatsangehörigkeit behalten.

Soll ich einen Antrag stellen, damit mein Aufwachsen im Inland festgestellt wird?

Sie können jederzeit einen Antrag bei Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde stellen, damit eine amtliche Feststellung getroffen wird. Das ist aber nicht notwendig: Wenn die Behörde anhand der Meldedaten nicht feststellen kann, ob Sie im Inland aufgewachsen sind, werden Sie schriftlich informiert und es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, Nachweise vorzulegen. Hierauf sollten Sie reagieren. Wenn Sie Nachweise vorlegen können, wie zum Beispiel ein deutsches Schulabschlusszeugnis, entsteht keine Optionspflicht. Wenn Sie Fragen aufgrund des Schreibens haben, wenden Sie sich zur Beratung an Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde.

Was muss ich tun, wenn ich auf meine Optionspflicht hingewiesen werde?

Wenn Sie nach Ihrem 21. Geburtstag ein Schreiben erhalten, in dem Sie auf Ihre Erklärungspflicht hingewiesen werden, entsteht die Optionspflicht. Dies bedeutet: Sie sind dann grundsätzlich verpflichtet, sich zwischen Ihrer deutschen und Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Welche Schritte notwendig sind und was Sie tun müssen bzw. können, wird in diesem Schreiben erläutert. Wichtig ist es, die genannten, gesetzlich vorgegebenen Fristen zu beachten. Wenn Sie bis zu Ihrem 22. Geburtstag kein förmliches Hinweisschreiben erhalten haben, können Sie nicht mehr optionspflichtig werden.

Die Optionspflicht entsteht nur, wenn Sie hierauf schriftlich von der Staatsangehörigkeitsbehörde zwischen Ihrem 21. und 22. Geburtstag hingewiesen werden. Sie sollten auf dieses Schreiben reagieren. Am besten nehmen Sie das darin enthaltene Beratungsangebot wahr. Die Beratung ist gebührenfrei und kann Sie vor dem ungewollten Verlust Ihrer Staatsangehörigkeit schützen.

Ich war vor der Reform bereits optionspflichtig. Was gilt für mich?

Wenn Sie vor dem 20. Dezember 2014 ein Schreiben Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde mit der Aufforderung zur Option erhalten haben, dann hat dies aufgrund der Reform keine rechtliche Wirkung mehr. Die Behörde prüft von Amts wegen, ob die Optionspflicht aufgrund der gesetzlichen Neuregelung für Sie wegfällt oder nicht. Sie werden über das Ergebnis und über die Einstellung des bisherigen Verfahrens schriftlich informiert. Sollten Unterlagen für die amtliche Prüfung benötigt werden, erhalten Sie ebenfalls eine Mitteilung.

Wenn Sie aufgrund des bisherigen Optionsverfahrens Ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung.

Wenn Sie Ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Genehmigung zum Wiedererwerb zu erhalten.

Beide Wiedererwerbe kommen in Betracht, wenn Sie nach der Reform nicht optionspflichtig geworden wären. Wenn dies auf Sie zutrifft, wenden Sie sich bitte an Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde und lassen sich beraten.

ERWERB DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH EINBÜRGERUNG

Wie lasse ich mich einbürgern?

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben, aber nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, können Sie sich einbürgern lassen. Das geschieht nie automatisch. Dazu ist vielmehr ein Antrag erforderlich.

Wer stellt den Antrag?

Ab dem 16. Lebensjahr können Ausländerinnen und Ausländer diesen Antrag selbst stellen. Für jüngere Personen müssen ihre gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung beantragen. Das sind in der Regel die Eltern.

Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?

Das Gesetz schreibt nicht vor, wie der Antrag aussehen muss. Die zuständigen Einbürgerungsbehörden halten aber Antragsformulare bereit. Es empfiehlt sich, diese zu benutzen. Sie erleichtern der Behörde eine schnelle Entscheidung. Bevor Sie den Antrag abgeben, sollten Sie in der Behörde ein Beratungsgespräch führen. Dort wird Ihnen erklärt, welche Unterlagen Sie brauchen. Sie sparen damit Zeit und auch unnötige Rückfragen.



Antragsformulare sind bei der für Sie zuständigen Behörde (Kreis- oder Stadtverwaltung sowie der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung) zu erhalten.

Wo kann ich den Antrag stellen und wer entscheidet darüber?

Der Einbürgerungsantrag ist in Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung zu stellen. Diese Behörden entscheiden in der Regel über den Antrag.

Was kostet die Einbürgerung?

Grundsätzlich werden pro Person 255 Euro fällig. Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, sind 51 Euro zu bezahlen. Werden Minderjährige ohne ihre Eltern eingebürgert, gilt die allgemeine Gebühr von 255 Euro.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, von der Gebühr abzuweichen und eine geringere Gebühr zu verlangen, wenn im Einzelfall Härtegründe vorliegen. Bereitet Ihnen also die Zahlung der Gebühr Probleme, weil Sie z. B. ein sehr geringes Einkommen haben oder mehrere Kinder eingebürgert werden sollen, können Sie mit der Einbürgerungsbehörde besprechen, ob eine Ermäßigung der Gebühr in Frage kommt.

Welche Voraussetzungen gelten für eine Einbürgerung?

Für die Einbürgerung gelten unterschiedliche Regelungen. Sollten Sie bestimmte Voraussetzungen der einen Bestimmung nicht erfüllen, muss das nicht in jedem Fall eine Einbürgerung verhindern.

Möglicherweise können Sie nach anderen Vorschriften doch noch deutsche/r Staatsangehörige/r werden. Lesen Sie deshalb auch dann weiter, wenn eine bisher vorgestellte Regelung für Sie nicht zutrifft!

ANSPRUCHS- EINBÜRGERUNG

Wann habe ich einen Anspruch auf Einbürgerung?

Wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen, haben Sie ein Recht auf Einbürgerung:

- ▶ Sie müssen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben Sie z. B., wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG besitzen, freizügigkeitsberechtigt als EU-Bürgerin oder -Bürger oder gleichgestellte/r Staatsangehörige/r aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Einbürgerung reicht dann aus, wenn sie grundsätzlich zu einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland führen kann. Dies ist etwa nicht der Fall bei einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium oder einen vorübergehenden Aufenthalt aus humanitären Gründen. Es genügt nicht, wenn Sie zum Zeitpunkt der Einbürgerung nur eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben.

- ▶ Sie müssen seit acht Jahren rechtmäßig Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Sie erfüllen diese Voraussetzungen, wenn Ihr Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik liegt und wenn Ihr Aufenthalt in Deutschland von der zuständigen Behörde genehmigt war. Die Zeiten einer Duldung werden hierfür nicht angerechnet. Zeiten eines Asylverfahrens werden dann berücksichtigt, wenn Sie als Asylberechtigte/r im Sinne des Art. 16 a Grundgesetz oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind.

► Sie können auch bei einem kürzeren Aufenthalt eingebürgert werden.

Wenn Sie erfolgreich einen Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz besucht haben, wird die notwendige Aufenthaltszeit auf sieben Jahre verkürzt. Bei besonderen Integrationsleistungen kann eine Verkürzung auf sechs Jahre erfolgen. Zu den besonderen Integrationsleistungen gehören ein guter Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienabschluss in Deutschland, deutsche Sprachkenntnisse über dem Niveau von B 1 oder ein ehrenamtliches Engagement über einen längeren Zeitraum.

► Sie müssen den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten können.

Dies gilt nicht, wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhalten, aber den Grund dafür nicht vertreten müssen. Das ist z. B. der Fall, wenn Sie durch eine betriebsbedingte Kündigung arbeitslos geworden sind, die mit Ihrem Verhalten an der Arbeitsstelle nichts zu tun hatte. Haben Sie sich nach dieser Kündigung um eine andere Arbeitsstelle bemüht und noch keine gefunden, stellt der Bezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II kein Hindernis für eine Einbürgerung dar. Auch aus Ihrer persönlichen oder familiären Situation, z. B. weil Sie kleine Kinder betreuen müssen, kann sich ergeben, dass Sie den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn Sie während Ihrer Schulzeit, der Ausbildung oder des Studiums staatliche Leistungen beziehen.

Die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Erziehungsgeld, Wohngeld oder BAföG) steht Ihrer Anspruchseinbürgerung nicht entgegen!

► Sie müssen ausreichende Deutschkenntnisse haben.

Perfekte Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind für Ihre Einbürgerung nicht erforderlich. Sie haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn Sie die Anforderungen der Sprachprüfung auf dem Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen.

Sie können die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf verschiedene Weise belegen. Folgendes reicht aus:

- eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz,
- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom,
- vier Jahre erfolgreicher Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung),
- ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger Schulabschluss,
- Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule), oder
- Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen (Fach-)Hochschule oder eine deutschsprachige Berufsausbildung.

Gleiches gilt, wenn Sie aus dem deutschsprachigen Ausland kommen oder wenn Sie belegen können, dass Sie bereits vor Ihrer Einreise ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erworben haben. Wenn Sie keinen Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 GER vorlegen können, müssen Sie sich einer Sprachprüfung unterziehen. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie einen Nachweis Ihrer Sprachkenntnisse, den Sie der Einbürgerungsbehörde vorlegen.

Welche Sprachprüfungen werden für die Einbürgerung anerkannt?

Für die Einbürgerung in Deutschland benötigen Sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Diese können Sie durch den Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) oder das Zertifikat Deutsch nachweisen. Die Integrationskurse schließen mit der Prüfung Deutsch-Test für Zuwanderer ab.

Was wird geprüft?

Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen gibt es insgesamt sechs Sprachstufen: A1, A2, B1, B2, C1 und C2. Die Stufe A1 ist die einfachste Stufe, während Sie für ein Studium in Deutschland die Stufe C1 brauchen. Wenn Sie Deutsch fast so gut wie Ihre Muttersprache können, haben Sie die höchste Stufe C2 erreicht. Mit Deutsch auf der Stufe B1 zeigen Sie, dass Sie sich in allen wichtigen Situationen verständlich machen können: Wenn jemand mit Ihnen spricht, können Sie die wichtigsten Informationen über Beruf, Schule und Freizeit verstehen. Sie können vieles lesen und verstehen (Zeitung, Brief, E-Mail usw.). Außerdem können Sie an Gesprächen über Ihre Familie, Ihre Arbeit, Ihre Hobbys und aktuelle Ereignisse teilnehmen. Sie können über Ihre unterschiedlichen Erfahrungen im Alltag schreiben. In allen Bereichen dürfen Sie aber Fehler machen!

Das heißt, Sie müssen nicht perfekt Deutsch sprechen oder schreiben können. Durch den Deutsch-Test für Zuwanderer erhalten Sie einen Nachweis, der Ihnen Sprachkenntnisse der Kompetenzstufen A2 oder B1 bescheinigt. Wenn Sie den DTZ auf der Kompetenzstufe B1 bestehen, reicht dies für die Einbürgerung aus, auch wenn in einem der Testteile „Hören und Lesen“ bzw. „Schreiben“ das Niveau B1 nicht erreicht wird. Entscheidend ist die Gesamtbewertung.

Muss ich einen Sprachkurs besuchen?

Wenn Sie bereits gute Sprachkenntnisse haben, können Sie auch direkt, ohne Kurs, eine Sprachprüfung ablegen. Sie können sich aber in jedem Fall bei einem Sprachkursanbieter beraten lassen.

Wie läuft der Deutsch-Test für Zuwanderer ab?

Der DTZ besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Im schriftlichen Teil beantworten Sie Fragen zu gehörten und gelesenen Texten und schreiben eine Mitteilung oder einen Brief. Im mündlichen Teil werden zwei Teilnehmende gemeinsam geprüft. Sie stellen sich vor, tauschen sich mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin über ein Thema aus und lösen in einem Gespräch zu zweit eine Aufgabe. Hierbei werden Ihre Deutschkenntnisse von zwei Prüfenden bewertet.

Wie kann ich mich auf die Prüfung vorbereiten?

Die Prüfung können Sie mehrmals im Jahr bei Sprachkurs-trägern in ganz Rheinland-Pfalz ablegen. Um festzustellen, ob Ihre Sprachkenntnisse für die Einbürgerung ausreichen, ist es ratsam, an einer Beratung und Einstufung teilzunehmen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, können Sie auch vorher mit einem Modelltest üben. (Sie finden diesen Modelltest im Internet unter: www.telc.net).

Reichen Ihre Deutschkenntnisse aus, um die Prüfung erfolgreich ablegen zu können, können Sie sich bei dem von Ihnen ausgewählten Kursträger über die Prüfungsthemen und die Prüfungsteile informieren. Sie können zur Vorbereitung ein Prüfungstraining besuchen, in dem Sie die Prüfungsteile kennenlernen und üben.

Wenn Sie die geforderten Sprachkenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht erwerben können, haben Sie im Rahmen einer gesetzlichen Ausnahmeregelung einen

Anspruch auf Einbürgerung. Gleiches gilt, wenn Sie auf Grund Ihres Alters keine deutschen Sprachkenntnisse mehr erwerben können. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes von Ihnen verlangt werden.

► **Sie müssen über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen.**

Als weitere Voraussetzung der Einbürgerung ist festgelegt, dass einzubürgernde Ausländerinnen und Ausländer über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen müssen. Solche Kenntnisse sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachzuweisen. Sie können auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses die staatsbürgerlichen Kenntnisse nachweisen. Voraussetzung hierzu ist, dass Sie den im Jahr 2013 neu eingeführten Test „Leben in Deutschland“ abgelegt und eine amtliche Bescheinigung erhalten haben, in der die staatsbürgerlichen Kenntnisse bestätigt werden.

Wenn Sie einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Abschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule erworben haben, müssen Sie keinen Einbürgerungstest machen. Das Gleiche gilt bei Abschluss eines Studiums in einem Studienfach, das staatsbürgerliche Kenntnisse vermittelt.

Staatsbürgerliche Kenntnisse benötigen Sie nicht, wenn Sie die Anforderungen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können. Es kann verlangt werden, dass Sie entsprechende ärztliche Atteste vorlegen.

Wie und wo mache ich diesen Einbürgerungstest?

Der Einbürgerungstest enthält insgesamt 310 Fragen. Davon sind 300 Fragen bundeseinheitlich und zehn Fragen bundeslandspezifisch. Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden jeweils 33 Testfragen zu einem Fragebogen zusammengefasst. 30 Fragen beziehen sich auf die Themenbereiche „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ und „Mensch und Gesellschaft“. Drei Fragen werden zu dem Bundesland gestellt, in dem Sie wohnen. Alle Fragebögen haben den gleichen Schwierigkeitsgrad.

Im Einbürgerungstest müssen Sie den ausgewählten Fragebogen innerhalb einer Stunde bearbeiten. Zu den 33 Testfragen werden jeweils vier Antwortmöglichkeiten angeboten, von denen eine Antwort richtig ist. Der Einbürgerungstest ist bestanden, wenn 17 der 33 Fragen richtig beantwortet wurden. Für den Test ist eine Gebühr von 25 Euro zu entrichten. Wenn Sie nicht bestehen, können Sie den Einbürgerungstest beliebig oft wiederholen.

Eine Übersicht der Prüfstellen in Rheinland-Pfalz und Informationen zum Test erhalten Sie im Integrationsportal des BAMF: www.integration-in-deutschland.de oder auf der Homepage des Volkshochschulverbandes: www.vhs-rlp.de Auch Ihre Einbürgerungsbehörde informiert Sie, bei welchen Stellen der Einbürgerungstest abgelegt werden kann.

Eine Vorbereitungsmöglichkeit auf den Einbürgerungstest besteht über die Lernplattform der Volkshochschulen: www.vhs-einbuerbung.de

Was ist der Test „Leben in Deutschland“?

Seit Mitte 2013 wird beim Abschluss des Integrationskurses der neue Test „Leben in Deutschland“ (LiD) abgelegt. Der Test LiD ersetzt den bisherigen Orientierungskurstest und

entspricht in Inhalt und Umfang dem Einbürgerungstest. Wenn im Test LiD mindestens 17 von 33 Fragen richtig beantwortet werden, wird in der amtlichen Bescheinigung des BAMF bestätigt, dass die für die Einbürgerung erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse nachgewiesen wurden. Es muss dann nicht noch ein Einbürgerungstest gemacht werden.

► Sie dürfen sich keiner Straftaten schuldig gemacht haben und deswegen verurteilt sein.

Sollte gegen Sie wegen einer Straftat ermittelt werden, muss die Einbürgerungsbehörde mit der Entscheidung über Ihren Antrag warten, bis die Ermittlungen abgeschlossen und möglicherweise eingestellt sind oder das Gericht entschieden hat.

Eine Verurteilung wegen einer schwereren Straftat macht Ihre Einbürgerung unmöglich. Nach gewissen Fristen – je nach Schwere der Tat – wird die Eintragung einer solchen Straftat wieder aus dem Bundeszentralregister gestrichen. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Einbürgerung möglich.

Geringfügige Verurteilungen oder Verwarnungen und Bußgelder (z. B. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach der Straßenverkehrsordnung) stehen Ihrer Einbürgerung nicht im Wege. Unschädlich ist eine Bestrafung, wenn folgende Strafen verhängt wurden:

- Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wurden und die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurde.

Bei mehreren Bestrafungen werden die Strafen zusammengerechnet. Wurden Sie zu einer höheren Strafe verurteilt oder übersteigt die Gesamtsumme der Strafen die vorgeannten Höchstgrenzen nur geringfügig, kann die Behörde Sie im Einzelfall trotzdem einbürgern. Jugendstrafen stehen einer Einbürgerung jedoch immer entgegen.

► Sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist der Kern der deutschen Verfassung. In ihr sind einige Prinzipien besonders geschützt. Das sind z. B. die Menschenrechte, die Volkssouveränität, die Trennung der Staatsgewalten, der Rechtsstaat und das Recht auf Opposition.

Diese Bedingungen sollen garantieren, dass es keine Gewalt-herrschaft gibt, staatliche Entscheidungen z. B. über Wahlen und ein Parlament vom Willen des Volkes legitimiert sind, Rechte für alle gelten und mehrere Meinungen und Parteien möglich sind.

Sie müssen sich zu diesen Prinzipien bekennen und erklären, dass Sie nicht an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilgenommen haben. Muss die Behörde annehmen, dass Sie verfassungsfeindlich tätig waren und die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdet haben, können Sie nicht deutsche/r Staatsangehörige/r werden. Vor jeder Einbürgerung stellt die zuständige Behörde zu diesem Zweck eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde.

Sollten Sie früher verfassungsfeindliche Überzeugungen vertreten haben, muss das Ihre Einbürgerung nicht endgültig verhindern. Sie haben nämlich die Chance, der Einbürgere-

rungsbehörde glaubhaft zu machen, dass Sie davon abgerückt sind. Dazu können Sie möglicherweise Zeugen benennen. Wenn die Behörde davon überzeugt werden kann, dass Ihre Einstellung sich geändert hat, können Sie immer noch eingebürgert werden.

► **Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.**

Das deutsche Recht will Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung weitgehend vermeiden. Das heißt, Ihre alte Staatsangehörigkeit soll nicht bestehen bleiben, wenn Sie durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.

Verlust der Staatsangehörigkeit

Sie verlieren Ihre alte Staatsangehörigkeit, wenn der Staat, dem Sie bisher angehört haben, Sie automatisch nicht mehr als seinen Bürger ansieht, wenn Sie sich anderswo einbürgern lassen. Dann brauchen Sie gar nichts weiter zu tun, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Allenfalls wird die deutsche Behörde verlangen, dass Sie eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust beibringen.

Aufgabe der Staatsangehörigkeit

Verlieren Sie nicht automatisch Ihre bisherige Staatsangehörigkeit, müssen Sie sich an die Behörden des anderen Staates wenden, damit Ihre andere Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung nicht bestehen bleibt. Meistens reicht dafür keine einfache Erklärung. Viele Staaten verlangen einen formalen Antrag, der bei der Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) zu stellen ist. Erkundigen Sie sich dort, was dafür nötig ist. Möglicherweise kann Ihnen auch Ihre Einbürgerungsbehörde Hinweise zum Entlassungsverfahren geben. Solange der andere Staat über den Antrag nicht entschieden hat, können Sie in Deutschland nicht eingebürgert werden. Es gibt aber Ausnahmen.

In welchen Fällen kann ich meine bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten?

Das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht eine Reihe von Fällen vor, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Die wichtigsten werden im Folgenden angeführt. Erkundigen Sie sich auch bei der Einbürgerungsbehörde, wie die Auslegung der Bestimmungen im Einzelfall ist, wenn Sie meinen, dass eine der dargestellten Regelungen auf Sie zutrifft.

► **Bestimmte Personengruppen**

Wenn Sie Bürgerin/Bürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz sind, wird die Aufgabe Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nicht verlangt: Sie werden unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert. Bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Dänemark, Österreich) lässt das Recht der meisten EU-Staaten den Fortbestand der Staatsangehörigkeit im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu.

Mehrstaatigkeit wird auch hingenommen, wenn Sie einer besonders schutzbedürftigen Gruppe angehören. Dies ist der Fall, wenn Sie als Asylberechtigte/r im Sinne des Artikels 16 a Grundgesetz anerkannt worden sind oder festgestellt wurde, dass Ihnen politische Verfolgung im Sinne des § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz droht (so genannte „GFK-Flüchtlinge“) und Sie einen Genfer Reiseausweis erhalten haben (siehe Seite 39). Sie brauchen nicht nachzuweisen, dass das Entlassungsverfahren Sie gefährdet.

► **Entlassung wird verweigert oder ist nicht möglich**

In manchen Fällen gibt es nach dem Recht des anderen Staates gar keine Möglichkeit, aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auszuscheiden (z. B. Argentinien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica). Besteht nach dem Recht Ihres Herkunftsstaates für Sie

keine Möglichkeit, aus der Staatsangehörigkeit auszuscheiden, werden Sie unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Lässt Ihr Herkunftsstaat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erst nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu, wird die Einbürgerung mit einer schriftlichen Auflage versehen, in der die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen genannt werden. Gleichzeitig werden Sie verpflichtet, diese Handlungen unverzüglich vorzunehmen. Zur Durchsetzung der Auflage kann – auch mehrfach – ein Zwangsgeld nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen verhängt werden. Vom Vollzug der Auflage wird abgesehen, wenn nach der Einbürgerung ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit entsteht.

Wenn Sie aus einem Land kommen, das seinen Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert, nehmen die deutschen Behörden Mehrstaatigkeit hin. Dies wird gegenwärtig vor allem bei Angehörigen bestimmter asiatischer oder afrikanischer Staaten (Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Irak, Iran, Libanon, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand, Togo, Tunesien sowie Kuba) praktiziert.

Mitunter gelingt der Verzicht auf die andere Staatsangehörigkeit nicht, obwohl Sie sich um die Entlassung bemüht haben:

- Ihr entsprechender Antrag wurde nicht entgegengenommen,
- Ihr Herkunftsstaat verweigert Ihnen die notwendigen Formulare, oder
- über Ihren vollständigen und formgerechten Antrag wurde auch nach angemessener Zeit (mehr als zwei Jahre) nach der Antragstellung immer noch nicht entschieden.

Auch dann wird Ihnen die Einbürgerung in Deutschland nicht verwehrt.

► Aufgabe ist unzumutbar oder führt zu erheblichen Nachteilen

Die alte Staatsangehörigkeit müssen Sie für eine Einbürgerung auch nicht aufgeben, wenn der andere Staat Ihnen unzumutbare Bedingungen für die Entlassung stellt. Das können überhöhte Gebühren sein. Überhöht sind die Gebühren dann, wenn sie höher als Ihr monatliches Bruttoeinkommen sind, dabei gilt aber eine Entlassungsgebühr von bis zu 1.280 Euro als zumutbar.

Für die Frage, was Ihnen im Entlassungsverfahren zumutbar ist, gilt ein milderer Maßstab, wenn Sie schon das 60. Lebensjahr vollendet haben. Je nach den Umständen des Einzelfalls können z. B. auch gesundheitliche Schwierigkeiten zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden, die Ihnen die Durchführung des Entlassungsverfahrens erschweren.

Nicht jede Bedingung, die der andere Staat stellt, ist unzumutbar. Das gilt z. B., wenn er noch berechnete Ansprüche an Sie hat und die Entlassung deshalb verweigert. So könnte man Ihnen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigern, weil Sie ein vom Staat gewährtes Stipendium nicht zurückgezahlt haben. Sie müssen Ihre Verpflichtungen gegenüber dem anderen Staat erfüllt haben.

Das gilt im Grundsatz auch für die Wehrpflicht im Herkunftsstaat. Hiervon gibt es aber Ausnahmen. Unzumutbar kann Ihnen die Ableistung des Wehrdienstes etwa sein, wenn

- Sie zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre ins Ausland müssten und Sie in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit einem Ehegatten und einem minderjährigen Kind leben,

- Sie aus Gewissensgründen die Beteiligung an jeder Waffenanwendung ablehnen und die Ableistung von Ersatzdienst im anderen Staat nicht möglich ist,
- Sie schon über 40 Jahre alt sind, seit 15 Jahren nicht mehr im anderen Staat gelebt haben und mindestens 10 Jahre in Deutschland sind, oder
- Sie bei Ableistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit Deutschland oder einem verbündeten Staat verwickelt werden könnten.

Kann die danach unzumutbare Wehrdienstleistung durch Zahlung einer Geldsumme abgewendet werden („Freikauf“), so ist dies in der Regel ebenfalls nicht zuzumuten, wenn das Dreifache Ihres durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens (mindestens 5.100 Euro) überschritten wird.

Wenn Sie in Deutschland aufgewachsen sind und hier die Schule besucht haben, wird Mehrstaatigkeit hingenommen, wenn die Entlassung vom anderen Staat wegen Nichtableistung des Wehrdienstes verweigert wird. Hier wird die deutsche Behörde großzügig sein, wenn Ihnen die Ableistung des Wehrdienstes im Ausland nicht zugemutet werden kann, etwa weil

- Sie die dortigen Lebensumstände nicht kennen,
- Sie die dortige Sprache nicht sprechen,
- Sie längerfristig von nahen Angehörigen getrennt würden, oder
- Sie die Chance verlieren würden, einen konkreten Arbeitsplatz in Deutschland zu besetzen.

Mehrstaatigkeit wird auch hingenommen werden, wenn Sie erhebliche wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile durch die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit hätten.

Dies kann der Fall sein, wenn Sie erhebliche wirtschaftliche Nachteile dadurch haben, dass

- Sie Rentenansprüche oder Rentenanwartschaften verlieren,
- Ihr Erbrecht eingeschränkt wird,
- Sie zu wirtschaftlich ungünstigen Zwangsverkäufen verpflichtet werden, oder
- Ihre Geschäftstätigkeit durch die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit konkret gefährdet wird.

Der wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteil muss größer sein als Ihr jährliches Bruttoeinkommen, aber mindestens 10.225 Euro betragen.

Wenn Sie Schwierigkeiten bei der Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit haben, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Sprechen Sie mit Ihrer Einbürgerungsbehörde, wenn Sie meinen, dass Ihnen unzumutbare Bedingungen gestellt werden.
- Stellen Sie außerdem sicher, dass Sie alle Schritte, die Sie für ein Entlassungsverfahren unternehmen, auch belegen können.
- Bewahren sie Fotokopien von allen Unterlagen auf, die Sie bei der Vertretung des anderen Staates eingereicht haben.
- Wenn Sie in der Vertretung des anderen Staates in Deutschland vorsprechen, sollten Sie einen Zeugen mitnehmen.
- Post an die ausländische Vertretung sollten Sie als Einschreiben mit Rückschein abschicken.
- Dabei sollte eine Vertrauensperson das Schreiben in den Briefumschlag legen und absenden. So können Sie beweisen, dass Sie alles getan haben, um Ihre alte Staatsangehörigkeit aufzugeben.
- Beachten Sie auf jeden Fall die Hinweise Ihrer Einbürgerungsbehörde zum Entlassungsverfahren.

Können meine Familienangehörigen mit eingebürgert werden?

Ja. Minderjährige Kinder und Ehegatten können mit Ihnen zusammen eingebürgert werden. Die Miteinbürgerung von Kindern kostet dabei 51 Euro pro Person (siehe Seite 16).

Auch Kinder und Ehegatten müssen grundsätzlich die genannten Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen. Diese Familienangehörigen können nach Ermessen der Behörde mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht acht Jahre in Deutschland aufhalten. Ehegatten werden bereits nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland eingebürgert, wenn die Ehe seit zwei Jahren im Bundesgebiet besteht.

Für Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, wird eine Einbürgerung im Normalfall nach dreijährigem Aufenthalt möglich sein. Bei der Miteinbürgerung von Kindern gilt hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse, dass eine altersgemäße Sprachentwicklung ausreichend ist.



ERMESSENS- EINBÜRGERUNG

Ich habe keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Kann ich trotzdem Deutsche oder Deutscher werden?

Ja. Es gibt auch die so genannte Ermessenseinbürgerung. Sie gibt den Einbürgerungsbehörden die Möglichkeit zu einer positiven Entscheidung, wenn einige Mindestanforderungen erfüllt sind. Diese sind:

- Sie (oder Erziehungsberechtigte) stellen einen Antrag. Einen eigenen Antrag können Sie stellen, sobald Sie mindestens 16 Jahre alt sind.
- Sie dürfen sich keiner Straftaten schuldig gemacht haben und deswegen verurteilt sein.
- Sie müssen eine Wohnung oder andere Unterkunft haben.
- Sie müssen sich und Ihre Angehörigen ernähren können.

Das heißt, Sie müssen sich und Ihre Familie grundsätzlich aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Ihrem Vermögen versorgen können. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) sichern, ist eine Einbürgerung nur in Ausnahmefällen möglich. Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Verweigerung der Einbürgerung eine besondere Härte für Sie wäre oder Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

Beispiel: Sie sind nach der Erteilung einer Einbürgerungszusicherung bereits aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausgeschieden und damit staatenlos geworden und können Ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbst bestreiten, weil Sie selbst oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner/in zwischenzeitlich unverschuldet arbeitslos geworden sind.

Eine Ausnahme kommt auch in Betracht bei Menschen mit Behinderungen, bei Pflegekindern, bei älteren Personen mit einem langen Inlandsaufenthalt, bei Kindern von Asylberechtigten und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtlinge), die diesen Status selbst nicht besitzen, oder auch bei Menschen mit humanitärem Aufenthaltsstatus, die aufgrund von Schulbesuch, Ausbildung, Weiterbildung oder beruflicher Qualifizierungsmaßnahme den Lebensunterhalt nicht sichern können.

Wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, haben die Einbürgerungsbehörden einen Spielraum für ihre Entscheidung, der durch die Verwaltungsvorschriften näher ausgefüllt wird.

Die Einbürgerungsbehörden werden in der Regel Mehrstaatigkeit vermeiden und Integrationsanforderungen, wie z. B. deutsche Sprachkenntnisse, berücksichtigen. Bei älteren Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann bei den Sprachkenntnissen ein günstigerer Maßstab angelegt werden, wenn sie seit mindestens 12 Jahren in Deutschland leben. Hier kann es ausreichen, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben mündlich verständigen können.

Auch die Ermessenseinbürgerung wird in der Regel erst nach acht Jahren vorgenommen. Deutschland ist jedoch völkerrechtlich verpflichtet, die Einbürgerung von GFK-Flüchtlingen und von Staatenlosen zu erleichtern. Deshalb können hier bereits sechs Jahre Aufenthalt in Deutschland für eine Einbürgerung ausreichen.

Abweichungen von den Anforderungen an die Aufenthaltszeit sind auch aus anderen Gründen möglich, so bei Einbürgerungen, die im besonderen deutschen Interesse liegen.

REGELANSPRUCH FÜR EHEGATTEN UND EINGETRAGENE LEBENSPARTNER VON DEUTSCHEN

Ich habe eine/n deutsche/n Ehepartner/in bzw. eine/n eingetragene/n Lebenspartner/in. Gilt für mich etwas Besonderes?

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner von Deutschen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Regelanspruch auf Einbürgerung, das heißt die Einbürgerung kann – liegen die Voraussetzungen vor – nur in Ausnahmefällen versagt werden. Die Einbürgerung kann etwa verweigert werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gescheitert ist, beide Partner getrennt leben und eine Scheidung beziehungsweise Aufhebung der Lebenspartnerschaft geplant ist. Auch so genannte Scheinehen begründen keinen Anspruch auf Einbürgerung. Darunter werden Ehen verstanden, in denen die Ehepartner keine familiäre Lebensgemeinschaft herstellen wollen, sondern die nur geschlossen wurden, um aufenthaltsrechtliche Vorteile zu haben.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner von Deutschen:

- Sie müssen einen Antrag stellen.
- Sie dürfen sich keiner Straftaten schuldig gemacht haben und deswegen verurteilt sein.
- Sie müssen eine Wohnung oder andere Unterkunft haben.
- Sie müssen sich und Ihre Angehörigen zu ernähren imstande sein. Das heißt, Sie müssen sich und Ihre Familie grundsätzlich aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Ihrem Vermögen versorgen können. Bei Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern reicht es natürlich aus, wenn der Unterhalt durch die Partner gemeinsam gesichert wird.

SONDERREGELUNGEN

Welche Regelungen gelten für ältere Ausländerinnen und Ausländer?

Gesetzliche Sonderregelungen gibt es grundsätzlich nicht. Bei der Anspruchseinbürgerung gibt es jedoch die Möglichkeit, bei der Hinnahme von Mehrstaatigkeit in einigen Fällen großzügiger zu sein (siehe Seite 27 ff.). Außerdem müssen Sie ausreichende Deutschkenntnisse und staatsbürgerliche Kenntnisse nicht nachweisen, wenn Sie die Anforderungen aus Altersgründen nicht erfüllen können (siehe Seite 22 und Seite 34).

Welche Regelungen gelten für Staatenlose?

Staatenlos sind Sie, wenn kein Staat Sie nach seinem eigenen Recht als seine/n Staatsangehörige/n ansieht. Dass Sie staatenlos sind, weisen Sie der Einbürgerungsbehörde am besten durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nach. Bei der Anspruchseinbürgerung und bei der Ermessenseinbürgerung gilt für Staatenlose im Grundsatz das Gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber.

Allerdings haben Staatenlose keine andere Staatsangehörigkeit. Deshalb müssen sie auch keine aufgeben. Bei der Ermessenseinbürgerung (siehe Seite 33 ff.) werden für Staatenlose kürzere Aufenthaltszeiten (sechs Jahre) verlangt. Für Kinder von Staatenlosen, die in Deutschland geboren wurden, gibt es darüber hinaus einen besonderen Einbürgerungsanspruch. Liegen die Bedingungen vor, darf die Einbürgerung nicht versagt werden. Der Anspruch setzt Folgendes voraus:

- Das Kind muss seit der Geburt staatenlos sein.
- Es muss in Deutschland geboren sein. Auch die Geburt in einem deutschen Flugzeug oder auf einem deutschen Schiff erfüllt diese Bedingung.



Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z.B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) sichern, ist eine Einbürgerung daher grundsätzlich nicht möglich.

- Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren. Hier gelten alle bereits dargestellten Ausnahmen (siehe Seite 26 ff.).
- Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass Sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen und ausreichende Sprachkenntnisse besitzen (siehe Seite 19 ff.). Dafür müssen Sie sich eine gewisse Zeit in Deutschland aufgehalten haben. Ein Aufenthalt von drei Jahren in Deutschland reicht aus. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss die eheliche beziehungsweise partnerschaftliche Lebensgemeinschaft schon seit mindestens zwei Jahren bestehen. Ferner muss die/der deutsche/r Partner/in während dieser Zeit schon Deutsche/r gewesen sein, sie/er darf also nicht gerade erst selbst eingebürgert worden sein.
- Ihre Einbürgerung darf erhebliche öffentliche Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht verletzen. Das könnten Anforderungen der äußeren oder inneren Sicherheit sein.

- Das Kind muss seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland haben (siehe Seite 17).
- Der Antrag auf Einbürgerung muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden.
- Das staatenlose Kind darf nicht zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden sein.



Was gilt bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern?

Für EU-Bürgerinnen und -Bürger gelten die Einbürgerungsregeln wie bei anderen Ausländerinnen und Ausländern. Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürgerinnen und -Bürger haben aber automatisch ein Aufenthaltsrecht und benötigen keinen Aufenthaltstitel. Familienangehörige, die nicht selbst EU-Bürgerinnen/-Bürger sind, brauchen eine Aufenthaltskarte.

EU-Bürgerinnen und -Bürger müssen für die Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben (siehe Seite 27). Allerdings kann nach dem Recht des Herkunftsstaates die bisherige Staatsangehörigkeit verloren gehen.

Gelten Sonderregelungen für anerkannte Flüchtlinge?

Bei der Anspruchs- und bei der Ermessenseinbürgerung gilt für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention im Grundsatz das Gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber. Aber die Zeiten des Asylverfahrens werden vollständig angerechnet. Mehrstaatigkeit wird bei dieser Gruppe generell hingenommen (siehe Seite 27), wenn die Verfolgung nach einer Prüfung des Bundesamtes fortbesteht.

Außerdem werden bei der Ermessenseinbürgerung (siehe Seite 33 ff.) für politische Flüchtlinge kürzere Aufenthaltszeiten (sechs Jahre) verlangt.



VERLUST DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

Wie ist die deutsche Staatsangehörigkeit vor Entziehung und Verlust geschützt?

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist durch das Grundgesetz besonders geschützt. Dies ist eine Reaktion auf willkürliche Massenausbürgerungen aus politischen, religiösen und rassistischen Motiven im Nationalsozialismus. So darf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr entzogen werden. Ein Verlust der Staatsangehörigkeit gegen den Willen der/des Betroffenen darf nur dann eintreten, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und nicht zur Staatenlosigkeit führt.

Wodurch kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verlieren?

Das Gesetz sieht in folgenden Fällen einen Verlust der Staatsangehörigkeit vor:

- Entlassung auf Antrag
- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag; ausgenommen sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Schweiz
- Verzicht
- Adoption als Kind durch eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit
- freiwilliger Eintritt in den Dienst von Streitkräften oder vergleichbaren bewaffneten Verbänden eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene ebenfalls besitzt, wenn dieser ohne Zustimmung der zuständigen deutschen Behörde erfolgt
- im Rahmen des Optionsverfahrens bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland (siehe Seite 11 ff.)

Wenn Sie im Einbürgerungsverfahren vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die wesentlich für die Einbürgerungsentscheidung waren, oder wenn Sie Ihre Einbürgerung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erreicht haben, kann die Einbürgerung innerhalb von fünf Jahren widerrufen werden. Das kann Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit Ihrer Familienangehörigen haben, die zusammen mit Ihnen eingebürgert wurden oder ihre Staatsangehörigkeit von Ihnen ableiten (z. B. für ein nach der Einbürgerung geborenes Kind).

Besonders hinzuweisen ist auf den so genannten Rückerwerb der zwischenzeitlich abgegebenen ausländischen Staatsangehörigkeit. Dies betrifft Personen, die nach einer Einbürgerung in Deutschland unter Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit diese später wieder auf Antrag erwerben.

Der dann eintretende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht daran gebunden, wo die/der Betreffende ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei dem Erwerb einer ausländischen lässt sich nur abwenden, indem man zuvor deren Beibehaltung beantragt. Es reicht nicht aus, wenn die Genehmigung zur Beibehaltung erst nach dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt oder erteilt wird. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis gelten im Grundsatz die gleichen Voraussetzungen wie für die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Deutsche, die auf ihren Antrag die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz erwerben, verlieren ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht. Sie benötigen deshalb auch keine Beibehaltungsgenehmigung.

Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, werden Sie rechtlich (wieder) zur Ausländerin beziehungsweise zum Ausländer. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie noch einen deutschen Pass/Personalausweis besitzen. Sie brauchen dann im Regelfall (wieder) einen Aufenthaltstitel, der gegebenenfalls dazu berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie sind verpflichtet, den deutschen Pass/Personalausweis zurückzugeben.



WER INFORMIERT BEI WEITEREN FRAGEN?

Umfassende Auskünfte darüber, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind, gibt die für Ihren Wohnort zuständige Einbürgerungsbehörde bei der Kreis- oder Stadtverwaltung sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese Beratung ist für Sie kostenfrei.

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Rathausplatz 2–7
67227 Frankenthal (Pfalz)
Tel. 06233/89-0

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern
Tel. 0631/365-0

Stadtverwaltung Koblenz

Ludwig-Erhard-Straße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/129-0

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

Friedrich-Ebert-Straße 3
76829 Landau in der Pfalz
Tel. 06341/13-0

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen a. Rh.
Tel. 0621/504-0

Stadtverwaltung Mainz

Bürgeramt
Kaiserstraße 3–5
55116 Mainz
Tel. 06131/12-0

Stadtverwaltung Neustadt a. d. Weinstraße

Hindenburgstraße 9a
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Tel. 06321/855-0

Stadtverwaltung Pirmasens

Adam-Müller-Straße 69
66953 Pirmasens
Tel. 06331/840-0

Stadtverwaltung Speyer

Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Tel. 06232/14-0

Stadtverwaltung Trier

Thyrususstraße 17/19
54290 Trier
Tel. 0651/718-0

Stadtverwaltung Worms

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/853-0

**Stadtverwaltung
Zweibrücken**

Herzogstraße 3
66482 Zweibrücken
Tel. 06332/871-0

**Kreisverwaltung
Ahrweiler**

Wilhelmstraße 24–30
53474 Bad Neuenahr-
Ahrweiler
Tel. 02641/975-0

**Kreisverwaltung
Altenkirchen**

Parkstraße 1
57610 Altenkirchen (Ww.)
Tel. 02681/81-0

**Kreisverwaltung
Alzey-Worms**

Ernst-Ludwig-Straße 36
55232 Alzey
Tel. 06731/408-0

**Kreisverwaltung
Bad Dürkheim**

Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim
Tel. 06322/961-0

**Kreisverwaltung
Bad Kreuznach**

Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Tel. 0671/803-0

**Kreisverwaltung
Bernkastel-Wittlich**

Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Tel. 06571/14-0

**Kreisverwaltung
Birkenfeld**

Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Tel. 06782/15-0

**Kreisverwaltung
Eifelkreis Bitburg-Prüm**

Trierer Straße 1
54634 Bitburg
Tel. 06561/15-0

**Kreisverwaltung
Cochem-Zell**

Endertplatz 2
56812 Cochem
Tel. 02671/61-0

**Kreisverwaltung
Vulkaneifel**

Mainzer Straße 25
54550 Daun
Tel. 06592/933-0

**Kreisverwaltung
Donnersbergkreis**

Umlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352/710-0

**Kreisverwaltung
Germersheim**

Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim
Tel. 07274/53-0

**Kreisverwaltung
Kaiserslautern**

Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
Tel. 0631/7105-0

Kreisverwaltung Kusel

Trierer Straße 49
66869 Kusel
Tel. 06381/424-0

**Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis**

Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen a. Rh.
Tel. 0621/5909-0

**Kreisverwaltung
Mainz-Bingen**

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. 06132/787-0

**Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz**

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Tel. 0261/108-0

**Kreisverwaltung
Neuwied**

Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied
Tel. 02631/803-0

**Kreisverwaltung
Rhein-Hunsrück-Kreis**

Ludwigstraße 3–5
55469 Simmern/Hunsrück
Tel. 06761/82-0

**Kreisverwaltung
Rhein-Lahn-Kreis**

Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Tel. 02603/972-0

**Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße**

An der Kreuzmühle 2
76829 Landau in der Pfalz
Tel. 06341/940-0

**Kreisverwaltung
Südwestpfalz**

Unterer Sommer-
waldweg 40–42
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/809-0

**Kreisverwaltung
Westerwaldkreis**

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Tel. 02602/124-0

**Kreisverwaltung
Trier-Saarburg**

Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier
Tel. 0651/715-0

**Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion**

Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel.: 0651/9494-0

Sie können sich mit Ihren Fragen auch an folgende Stellen wenden:

Beauftragter der Landesregierung für Migration und Integration Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz
Tel. 06131/165626
oder 165636
Fax 06131/16175626
BLMI@mifkjf.rlp.de
www.integration.rlp.de
www.einbuengerung.rlp.de

Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz

Albert-Schweitzer-
Straße 113–115
55128 Mainz
Tel. 06131/28744-20
Fax 06131/28744-11
migration@zgv.info

Kommunaler Beirat für Migration und Integration in Ihrem Wohnort

Nähere Auskünfte und Adressen erhalten Sie bei der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz (AGARP)
Frauenlobstr. 15 – 19
55118 Mainz
Tel. 06131/638435
Fax 06131/67943
agarp@t-online.de
www.agarp-rlp.de

Beratungsstelle des für Ihren Wohnort zuständigen Migrationsfachdienstes

Die Adresse erhalten Sie im Internet unter
www.onlinesuche.rlp.de



IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, Abteilung Integration und Migration
Kaiser-Friedrich-Str. 5a, 55116 Mainz
www.mifkjf.rlp.de

Bestelladresse: poststelle@mifkjf.rlp.de
Diese Broschüre kann auch auf der Seite
www.einbuengerung.rlp.de heruntergeladen werden.

Redaktion

Gabriele Zwiebelberg, Marius Wendling

© Bildnachweise

MIFKJF (Titel) • Johnny Greig, istock.com (S. 10)
inkastudio, istock.com (S. 15) • ClipDealer (S. 32)
Rohit Seth, 123rf.com (S. 36) • BilderBox.com (S. 38)
Anita Schiffer-Fuchs (S. 39) • Kumbabali, Fotolia.com (S. 42)

Layout

P. Minn, minn@atelier-minn.de

Druckerei

Prinz-Druck

5. aktualisierte Auflage, Mainz 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Beirats-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz
www.mifkjf.rlp.de
www.einbuengerung.rlp.de